

# § 6 GTeIV 2013 Eintragung durch Übermittlung aus Registern

GTeIV 2013 - Gesundheitstelematikverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

(1) Registrierungsstellen gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 GTeIG 2012 haben dem Bundesminister für Gesundheit die in § 10 Abs. 1 GTeIG 2012 genannten Daten von allen in ihrem jeweiligen Register eingetragenen Gesundheitsdiensteanbietern zu übermitteln.

(2) Die Pflicht zur Übermittlung gemäß Abs. 1 umfasst alle zum Übermittlungszeitpunkt zur Wahrnehmung der jeweiligen Rolle berechtigten Gesundheitsdiensteanbieter.

(3) Die Übermittlungen gemäß Abs. 1 haben ab dem 1. März 2014 an Arbeitstagen zu erfolgen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)